



2018.02557

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG  
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

**GEMEINDE SAAS-BALEN**

**Eingesehen**

- das Aufgedossier „Gewässerraumfestlegung Gemeinde Saas-Balen“ vom 21. März 2017 mit dem darin enthaltenen „Plan Gewässerraum“, im Massstab 1:2'000, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum und dem Technischen Bericht mit seinen Anhängen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 2017;
- das Fehlen von Einsprachen gegen das Projekt;
- das durch die Gemeinde Saas-Balen beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 8. Juni 2017 eingereichte Gesuch um Plangenehmigung;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
  - Dienststelle für Umwelt (6. April 2018),
  - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (20. Juni 2017),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (21. Juli 2017),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (6. Juli 2017),
  - Dienststelle für Mobilität (22. Juni 2017),
  - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (10. April 2018),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (10. Juli 2017);
- die auf Grund der Vormeinung der Dienststelle für Energie und Wasserkraft neu eingereichten Pläne „Übersicht Gewässerraum Gemeindegebiet Saas-Balen“ vom 25. April 2018;
- die eingereichten Vormeinungen zu den abgeänderten Plänen der:
  - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (1. Mai 2018),
  - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (7. Mai 2018);
- die vom Gesuchsteller mit Schreiben vom 7. Juni 2018 eingereichten geänderten Pläne „Gewässerraum“ vom 4. Juni 2018;
- die übrigen Akten.

## Erwägend

### 1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2** Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Balen befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3** Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4** Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5** Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

### 2. Tragweite des Projektes

- 2.1** Die Gemeinde Saas-Balen beantragt in ihrer Eingabe vom 8. Juni 2017 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden elf Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Lammugrabu, Chrommugrabu, Stägibach, Balmubach, Fellbach, Teiffgrabu, Leubbächji, Schutzbächji, Biderbach, Senggbach und Vispa. Demgegenüber ist gemäss dem Technischen Bericht die Festlegung des Gewässerraums für die folgenden zwei Gewässer nicht erforderlich: Ze Flie (nicht Bestandteil vom Inventar) und Rote Brunnu (Wald). Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die elf zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.
- 2.2** Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass es sich bei der Vispa

um ein Grenzgewässer handelt. Die betroffenen Gemeinden (Eisten und Saas-Grund) haben die Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.

- 2.3** Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden elf Gewässer der Gemeinde Saas-Balen ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im „Plan Gewässerraum“, Projekt Nr. 2980, Massstab 1:2'000, vom 4. Juni 2018 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen ist. Diese Dokumente dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer **1.3**) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fliessgewässer, ausgenommen die grossen Fliessgewässer“ sowie die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fliessgewässers“, Projekt Nr. 2980, vom 21. März 2017, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, was damit begründet werden kann, dass sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert).
- 2.4** Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der elf vorerwähnten Gewässer zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der elf betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers der minimale theoretische Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektive, gesamte Gewässerräume für die elf erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im „Plan Gewässerraum“ vom 4. Juni 2018 abgebildet und werden unten stehend beurteilt (siehe Ziffer **4**. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

### **3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen**

- 3.1** Die Dienststelle für Mobilität (DFM) war im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (ab dem 1. Januar 2018: neu die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben.

Die Abteilung Strassenstudien der DFM betreffend Strassen und deren Infrastrukturen, die sich innerhalb der Gewässerraumzone (Bauverbotszone) befinden oder neu dort zu liegen kommen, vorgebracht, dass es nach wie vor möglich sein müsse, die Strasseninfrastruktur zu unterhalten, instand zu setzen und auszubauen. Diesbezüglich müssten die zu treffenden Hochwasserschutz-Massnahmen objektspezifisch mit dem Flussbau-Spezialisten abgeklärt und umgesetzt werden. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

- 3.2** Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung betreffend Altlasten fest, dass die Parzellen Nr. 2403 und 2794 (alte Deponie Mäslawina, D-6289-453-00) sowie die Parzelle Nr. 3481 (Garages des Alpes, E-6289-009-01) im Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV eingetragen sind. Weiter wird betreffend Altlasten präzisiert, dass bezüglich der alten Deponie Mäslawina nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Fall von Hochwasser Abfälle erodiert werden. Die eventuelle Gefahr, welche von belasteten Standorten im Gewässerraum ausgeht (Erosion von Abfällen im Fall von Hochwasser mit der Folge einer Gewässerverschmutzung) muss im Rahmen einer Voruntersuchung (historische Untersuchung gemäss Art. 7 AltIV) abgeklärt werden. Die Dienststelle weist in der Vormeinung darauf hin, dass

diese Untersuchung getrennt vom Verfahren zu Festlegung des Gewässerraums vorgenommen wird.

Die Dienststelle gibt zu dem Projekt eine positive Vormeinung ab.

- 3.3 Die Dienststelle für Raumentwicklung hält in ihrer Stellungnahme fest, dass gemäss den ihnen vorliegenden Unterlagen der effektive Gewässerraum, welcher pro Abschnitt vorgeschlagen wird, den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der rechtsufrige Uferbereich der Vispa auf dem Teilabschnitt SVI 11 nicht auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saas-Balen befindet und der festgelegte Gewässerraum somit nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens ist. Die Dienststelle gibt zu dem Projekt eine positive Vormeinung ab.
- 3.4 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat in seiner Stellungnahme dargetan, dass es mit den erfassten Gewässern einverstanden sei. Die Dienststelle weist jedoch darauf hin, dass die Abschnitte in den Gewässerräumen, welche in der Landwirtschaftszone liegen, falls möglich weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden sollen.
- 3.5 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auf dem Plan Gewässerraum 1:2'000 die Wasserfassung Niedergut der KW Ackersand 1 AG fehlt. Gemäss Art. 36a Abs. 1 lit. c GSchG ist die Wasserfassung und die dazugehörige Infrastruktur in den Gewässerraum zu integrieren.

Die Pläne wurden seitens der Gemeinde auf der Grundlage dieser Vormeinung angepasst und mit Schreiben vom 26. April 2018 neu eingereicht. Zu den neu eingereichten Plänen hat die Dienststelle eine positive Vormeinung abgegeben.

- 3.6 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere und die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft haben keine Bemerkungen angebracht.

#### 4. Abschliessende Beurteilung

- 4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Saas-Balen die Festlegung der GWR folgender elf Gewässer: Lammugrabu, Chrommugrabu, Stägibach, Balmubach, Fellbach, Teiffgrabu, Leubbächji, Schutzbächji, Biderbach, Senggbach und Vispa.
- 4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Aufgedossier vom 21. März 2017 kann entnommen werden, dass sich keines der Gewässer innerhalb eines Schutzinventares befindet, weshalb der vorliegende Artikel nicht zur Anwendung gelangt.
- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
  - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 4.4 Für **die meisten Abschnitte der meisten Gewässer** wird gemäss dem Technischen Bericht die Festlegung des Gewässerraums **gestützt auf den Absatz 2 von Art. 41a GSchV** beantragt. Dies gilt für sämtliche Abschnitte der folgenden zehn Gewässer: Lammugrabe, Chrommugrabe, Stägibach, Balmubach, Teiffgrabe, Sengbach (jeweils 11 m bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von bis zu 2 m), Fellbach, Leubbächji, Schutzbächji und Biderbach (jeweils 27 m bei grösserer Sohlenbreite). Auch bei dem verbleibenden Gewässer (Vispa) werden für etliche Abschnitte Gewässerräume gemäss jenem Absatz 2 von Art. 41a GSchV beantragt (44.5 m bei grösserer Sohlenbreite). Bei all diesen GWR kann festgehalten werden, dass die beantragten Gewässerräume den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

- 4.5 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Auflagedossier für die folgenden fünf Abschnitte beantragt:
- FEL 1 (Fellbach): der Gewässerraum wird rechtsseitig verlagert und um einen Meter verbreitert, damit der allfällig benötigte wasserbauliche Raum frühzeitig gesichert ist;
  - SVI 5 (Vispa): der gesamte Gewässerraum wird rechtsseitig verlagert und auf 60 m erweitert.
  - SVI 7 (Vispa): der gesamte Gewässerraum wird bis und mit Kantonsstrasse festgelegt (Verbreiterung auf 47.5 m).
  - SVI 9 (Vispa): der gesamte Gewässerraum wird bis und mit Kantonsstrasse festgelegt (Verbreiterung auf 47.5 m).

Auf der Grundlage der Vormeinung der Dienststelle für Energie und Wasserkraft wurde der Gewässerraum im Bereich der Wasserfassung Niedergut der KW Ackersand 1 AG erweitert und die Wasserfassung und die dazugehörige Infrastruktur wurden in den Gewässerraum integriert.

Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 4.6 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall befinden sich vier Abschnitte der Vispa (SVI 2, SVI 6, SVI 11a und SVI 11b) in dicht überbautem Gebiet. Für jene Abschnitte wird daher eine **Reduktion des GWR** beantragt, welche die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt. Teilweise wird die Reduktion zudem damit begründet, dass der geforderte minimale Gewässerraum unverhältnismässig ist. Die Reduktion der Gewässerräume in den vorerwähnten Abschnitten kann sich auf eine gesetzliche Grundlage in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung berufen, entspricht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben und wird in den Unterlagen des Auflagedossiers hinlänglich und nachvollziehbar begründet.
- 4.7 Auf Grund der Gegebenheiten vor Ort, wird im Auflagedossier für einen Abschnitt der Vispa (SVI 4) eine Verlagerung des Gewässerraumes beantragt (rechtsseitige Verschiebung). Es erfolgt dadurch jedoch weder eine Reduktion noch eine Erweiterung des theoretischen Gewässerraumes. Auch hier entsprechen die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.
- 4.8 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Saas-Balen zur Festlegung der Gewässerräume der Gewässer Lammugrabu, Chrommugrabu, Stägibach, Balmubach, Fellbach, Teiffgrabu, Leubbächji, Schutzbächji, Biderbach, Senggbach und Vispa in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

## 5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

1. Der „**Plan Gewässerraum**“, Projekt Nr. 2980, Massstab 1:2'000, vom 4. Juni 2018, welcher die Gewässerräume der elf Gewässer Lammgrabu, Chrommugrabu, Stägibach, Balmubach, Fellbach, Teiffgrabu, Leubbächji, Schutzbächji, Biderbach, Senggbach und Saaser-Vispa, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Balen, festlegt, **wird genehmigt**.
2. Nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung bildet die Festlegung des Gewässerraums auf dem Gemeindegebiet anderer Gemeinden.
3. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
4. Die Gemeinde Saas-Balen lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
5. Die Gemeinde Saas-Balen übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
6. Die Gemeinde Saas-Balen wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
7. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 902.--** (Gebühren Fr. **894.--** und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **20. Juni 2018**

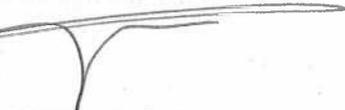
Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin

  
**Esther Waeber-Kalbermatten**



Der Staatskanzler

  
**Philipp Spörri**

## Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

**Eröffnung am: 29. Juni 2018**

## Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Saas-Balen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Mobilität
  - Dienststelle für Umwelt
  - Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
  - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (inkl. Pläne)
  - Dienststelle für Landwirtschaft
  - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
  - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)